Staatsanwaltschaft des Kantons X

X, 21. Mai 2024

Aktennr: BIM 2024/458

Untersuchung von Personen / Durchführung am Körper

(Art. 251 und 252 StPO)

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person SCHRÖDER Sandy, geb. 23.10.1990, wohnhaft in Z, Hauptstrasse 80

Verteidigung (amtl.) Rechtsanwalt M, Gerechtigkeitsgasse, Z

Geschädigt STAINKOGLER Sebbi, geb. 19.06.1987, wohnhaft in Z, Steinhalde 3

Straftatbestand versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 StGB)

wird aus folgenden Gründen:

- 1. Sandy Schröder wird verdächtigt, am 17. Mai 2024 ihren Bekannten Sebbi Stainkogler in ihrer Wohnung an der Hauptstrasse 80 in Z mit einem Hammer im Gesicht verletzt zu haben.
- 2. Um den Sachverhalt festzustellen, ist eine Blut- und Urinprobe notwendig.
- Besondere Schmerzen oder eine Gefährdung der Gesundheit sind damit nicht verbunden (Art. 251
 Abs. 2 und 3 StPO). Soweit die Massnahme einen Eingriff in die k\u00f6rperliche Integrit\u00e4t zur Folge hat,
 wird sie durch eine medizinische Fachperson vorgenommen (Art. 252 StPO).
- Die Blut- und Urinproben sind unerlässlich, um die dem Verfahren zugrunde liegende Straf-tat gemäss Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB aufzuklären, und daher auch gegenüber ei-ner nicht beschuldigten Personen zulässig (Art. 251 Abs. 4 StPO).

verfügt:

- 1. Gegenüber Sebbi Stainkolger wird eine Blut- und Urinprobe angeordnet.
- Mit dem Vollzug der Anordnung wird die Kantonspolizei X beauftragt.
 Wegen der Dringlichkeit erfolgte die Anordnung vorerst mündlich am 17. Mai 2019, 02.31 Uhr.
- 3. Die Probe ist durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität T (IRM), dessen Mitarbeitende als ständige Sachverständige bestimmt wurden, wie folgt auszuwerten:
- 4.
 ☐ Betäubungsmittel allgemein ☐ Medikamente allgemein ☐ Alkohol

	☐ Opiate ☐ LSD ☐	☐ Kokain☐ Methadon☐	☐ Cannabis ☐ Barbiturate	☐ Amphetamine ☐ Benzodiazepine
	Die Mitarbeitenden des IRM werden auf ihre Geheimhaltungspflichten gemäss Art. 73 Abs. 1 StPO und die Straffolgen eines wissentlich falschen Gutachtens (Art. 307 StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) hingewiesen.			
5.	Gegen diese Verfügung oder deren zwangsweise Durchsetzung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht X, A-Strasse 1, Postfach 1111, Z, Beschwerde erhoben werden (Art. 393 ff. StPO).			
6.	 Zustellung an: Kantonspolizei X, Wm P, zum Vollzug Institut für Rechtsmedizin als Auftrag (durch die Kantonspolizei X) Sebbi Stainkogler, Steinhalde 3, Z, Einschreiben 			

Staatsanwaltschaft des Kantons X

S Staatsanwältin